

# **1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.12.2015 wird die Satzung der Stadt Templin über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.09.2011 wie folgt geändert:

## **Artikel 1 Aufwandsentschädigungen**

1. In § 1 (3) Buchstabe g. wird hinter „Ortswehrführer“ zusätzlich eingefügt „Zugführer“
2. In § 1 (3) Buchstabe k. werden hinter „Gerätewart/Materialverantwortlicher“ zusätzlich eingefügt „stellv. Gerätewart/Atemschutzgerätewart“.
3. In § 1 (3) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin erhalten eine Pauschale in Höhe von 6,00 € pro Stunde, ausgenommen davon sind die laufenden Ausbildungen am Standort.“
4. In § 1 (3) wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Anweisung Bereitschaftsdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 Euro je Bereitschaftsdienst.“
5. § 1 (4) wird wie folgt gefasst: „Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen, die sich nicht gegenseitig beeinträchtigen oder die Ausübung einschränken, in der Feuerwehr wahr, erhält er höchstens zwei der vorgesehenen Entschädigungen. Ausgeschlossen hiervon ist die Tätigkeit in Verbindung mit dem unter Buchstaben c und d genannten Funktionen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Templin, den 17.12.2015

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin